

Verordnung
der Bundesregierung

**Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 27/78 – Zollkontingent für Walzdraht – 2. Halbjahr 1978)**

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstellen aus

73.15 A V b) 1 und aus 73.15 B V b) 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1978 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich *): regelmäßiger Zollsatz gegenüber Dritt- ländern
		autonom	vertragsmäßig	
1	2	3	4	5
aus 73.15 A V b) 1 aus 73.15 B V b) 1	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, c) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 1,35 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,80 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,55 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, 8 500 t vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1978, zum Herstellen von Federn, Nadeln und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	7 %

*) Die Angaben in der Spalte 5 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Auf Antrag der Bundesregierung haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — im Hinblick darauf, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht oder in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden — beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland wie in den Vorjahren auch für das zweite Halbjahr 1978 folgendes Zollkontingent zum Null-Zollsatz zu gewähren:

8 500 t Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, zum Herstellen von Federn, Nadeln und sog. Klaviersaitendraht,

aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1 des Zolltarifs.

Im Rahmen dieses Zollkontingents kann auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl — aus Tarifstelle 73.15 B V b) 1 — zum Herstellen von Ventildfedern zollfrei eingeführt werden.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. August 1978 mit Entscheidung vom 9. August 1978¹⁾ entsprechende Ausnahmen von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964²⁾ ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußen-schutzniveaus) gestattet.

(3) Mit Rücksicht auf die in Absatz 1 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, dieses Zollkontingent zu eröffnen. Für die betroffenen Waren und daraus hergestellten Erzeugnisse wird dadurch Preiserhöhungen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (Spalte 5 der Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs) zu erwarten wären.

¹⁾ ABl. EG Nr. L S.

²⁾ ABl. EG S. 99

